

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit am Mittwoch, dem 28.01.2026 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Anwesenheit:

CDU-Kreistagsfraktion

Büscher, Jan
Dweir, Stephan
Hauling, Noah
Hirtz, Achim
Holtrup, Annette
Kuhlmann, Hildegard
Merschhemke, Valentin
Pohlmann, Franz
Prott, Ulrike
Rulle, Carolin
Rulle, Hartmut Burkhard **Vertretung für Herrn
Arnd Rutenbeck**
Wessels, Wilhelm
Wobbe, Ludger **ab 16:40 Uhr / TOP 3**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion

Herking, Matthias
Niermann, Ursula Elisabeth
Raack, Mareike
Reiß, Lara

SPD-Kreistagsfraktion

Bickhove-Swiderski, Ortwin
Ley, Claudia
Petrausch, Theresa, Dr.
Postruschnik, Anja

AfD-Kreistagsfraktion

Günther, Konrad Arthur Benedikt
Winkelsett, Ursula

FDP-Gruppe im Kreistag des Kreises Coesfeld

Holters, Ulrike

DIE LINKE-Gruppe im Kreistag Coesfeld

Crämer-Gembalczyk, Sonja

Verwaltung

Ruhe, Alexander
Schenk, Stefan
Winkler, Alexandra
Greve, Bernhard
Holthausen, David
Wassing, Sigrid (**Schriftführung**)
Geiser, Lara
Gernemann, Sandy

Die Ausschussvorsitzende Mareike Raack eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Sodann stellt die Ausschussvorsitzende fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung von Schriftführern und Schriftführerinnen für den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit
Vorlage: SV-11-0081
- 2 Einführung und feierliche Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger durch die Ausschussvorsitzende
Vorlage: SV-11-0087
- 3 Vorstellung der Aufgaben des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit
Vorlage: SV-11-0110
- 4 2. Gesundheitsbericht Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Kreis Coesfeld
Vorlage: SV-11-0092
- 5 Beratung über die Aufteilung der SGB II-Eingliederungsmittel 2026
Vorlage: SV-11-0082
- 6 Sachstandsbericht Betreuung Geflüchteter
Vorlage: SV-11-0086
- 7 Entwurf Haushaltsplan 2026

hier: Entwurf Budget 02: Soziales und Jobcenter, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit
Produktbereiche 50 - Soziales und Jobcenter
53 - Gesundheitsamt
Vorlage: SV-11-0062
- 8 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

Es erfolgen keine Mitteilungen und Anfragen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

TOP 1 öffentlicher Teil

SV-11-0081

Bestellung von Schriftführern und Schriftführerinnen für den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit**Beschluss:**

Als Schriftführer/innen für den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit werden

- Herr Wolfgang Duffner,
- Herr David Holthausen und
- Frau Sigrid Wassing

bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 2 öffentlicher Teil

SV-11-0087

Einführung und feierliche Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger durch die Ausschussvorsitzende

Die Anwesenden erheben sich zur feierlichen Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger Pelster, Hauling, Kuhlmann, Rulle, Holters, Herking, Reiß, Bickhove-Swiderski und Petrausch.

Vorsitzende Raack trägt die Formel „Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises Coesfeld erfüllen werde“ vor.

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger bekunden ihr Einverständnis durch Nachsprache des Textes und ergänzen teilweise mit „So wahr mir Gott helfe“.

TOP 3 öffentlicher Teil

SV-11-0110

Vorstellung der Aufgaben des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit

AL 50, Herr Schenk, und AL 53, Frau Winkler, stellen den Ausschussmitgliedern des AASSG die Aufgaben des Ausschusses anhand der Aufgaben der Abt. 50 - Soziales und Jobcenter - und 53 - Gesundheitsamt - vor. Die Vorstellung erfolgt mittels PowerPoint-Präsentation (**Anlage 1**).

Ktabg. Günther möchte wissen, weshalb der Abt. 53 der Themenkomplex „Klimafolgen“ zugeordnet sei. AL Winkler erklärt, dass die Zuordnung zur Abt. 53 daher rühre, weil der Klimawandel Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben könne. Beispielhaft sei der zunehmende Hitzestress auf den menschlichen Körper, die Feinstaubbelastung und das Auftreten (neuer) Allergien genannt.

Auf die Frage der Ktabg. Crämer-Gembaczyk nach der inhaltlichen Bedeutung des „Herabsetzungsverfahrens“ im Schwerbehindertenrecht erläutert AL Winkler, dass es hierbei um die Überprüfung und ggf. Herabsetzung des Grades der Behinderung gehe. Eine Herabsetzung erfolge beispielsweise dann, wenn sich die zu Grunde liegende Gesundheitsstörung bessere.

Im weiteren Verlauf unterbreitet s. B. Bickhove-Swidorski den Ausschussmitgliedern den Vorschlag im Rahmen einer zukünftigen Ausschusssitzung einen Außentermin wahrzunehmen und eine Einrichtung des sozialen Bereichs – wie z. B. eine Werkstatt für behinderte Menschen oder ein Pflegeheim – zu besuchen. Auch gibt er die Anregung, dass sich der Ausschuss mit dem Themenfeld „Entgeltgerechtigkeit zwischen Frauen und Männern“ befassen könne. Vorsitzende Raack und Dez. Ruhe nehmen die Anregungen für zukünftige Sitzungen auf.

Ktabg. Wessels gibt auf die Ausführungen des s. B. Bickhove-Swidorski zu bedenken, dass das Themenfeld „Entgeltgerechtigkeit zwischen Frauen und Männern“ nicht in die Zuständigkeit des AASSG falle.

Zuletzt erkundigt sich s.B. Rulle zu den Ausführungen des AL Schenk hinsichtlich der Rückübertragung der Unterhaltsheranziehung von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis im Rahmen der neu gefassten Delegationssatzung. Konkret gehe es um die Frage, wie viele Kommunen eine Rückübertragung vorgenommen haben und ob sich die Gemeinde Nottuln unter diesen abgebenden Kommunen befinde. AL Schenk gibt an, dass sechs der elf Kommunen die Unterhaltsheranziehung auf den Kreis zurückübertragen haben – u. a. auch die Gemeinde Nottuln. Somit werde die Unterhaltsheranziehung noch von fünf Kommunen vor Ort durchgeführt.

TOP 4 öffentlicher Teil

SV-11-0092

2. Gesundheitsbericht Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Kreis Coesfeld

AL Winkler stellt den Gesundheitsbericht „Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Kreis Coesfeld“ vor. Die Präsentation erfolgt mittels PowerPoint-Präsentation (**Anlage 2**).

Ktabg. Crämer-Gembalcyk erkundigt sich nach der Unabhängigkeit der in der Präsentation genannten kirchlichen Träger – insbesondere dahingehend, wie ergebnisoffen eine Beratung bei den kirchlichen Trägern sei. AL Winkler gibt auf die Frage an, dass nicht alle kirchlichen Träger eine Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten. Zu nennen sei hier für den Kreis Coesfeld der Sozialdienst katholischer Frauen. Die Träger, die allerdings eine Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, seien zu einer ergebnisoffenen Beratung verpflichtet (§ 5 Abs. 1 S. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG). Zudem sei es wichtig, dass Beratungsstellen unterschiedlicher Träger im Kreisgebiet tätig seien, damit betroffene Personen eine Beratungsstelle auswählen können, die ihrer Weltanschauung oder religiösen Überzeugung entsprechen (§ 3 S. 3 SchKG).

S. B. Herking bittet um Aufklärung, ob auch schwangere Männer im SchKG mit einbezogen seien. AL Winkler stellt diesbezüglich klar, dass, auch wenn im SchKG der Terminus „Frau“ verwendet werde, alle schwangeren Personen einbezogen seien.

Hinsichtlich der in der Präsentation vorgestellten Indikatoren für einen Schwangerschaftsabbruch bittet Ktabg. Günther um tiefergehende Informationen, wie eine sog. „Kriminologische Indikation“ (Schwangerschaft in Folge einer Vergewaltigung) festgestellt werde. Hierauf erläutert AL Winkler, dass zum einen eine sog. „Kriminologische Indikation“ bei Schwangeren im Alter von 14 Jahren oder jünger immer vorliege und zum anderen eine entsprechende Indikation vorliege, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 Strafgesetzbuch (StGB) begangen worden sei und dringende Gründe für die Annahme sprechen würden, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruhe (§ 218a Abs. 3 StGB).

Auf die Frage des Ktabg. Günther nach den Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs teilt AL Winkler mit, dass sich die Kosten – je nach Methode - auf 350 bis 700 € belaufen.

Ktabg. Niermann erkundigt sich bei AL Winkler nach dem Hintergrund der während der Präsentation erwähnten ca. 2.000 Schwangerschaftsabbrüchen, die auf Medikamenten beruhen würden, die schwangere Personen zum Zwecke eines Schwangerschaftsabbruchs im Internet erworben hätten. Zunächst wird von AL Winkler darauf hingewiesen, dass die zuvor genannte Zahl auf bundesweiten Hochrechnungen beruhe. Als Hintergrund wird sodann erläutert, dass einige schwangere Personen die Schwangerschaft als persönliche Krise wahrnehmen und daher aus Verzweiflung auf Medikamente aus dem Internet zurückgreifen würden, die einen Schwangerschaftsabbruch herbeiführen. Ein Vergleich mit anderen Ländern sei allerdings kaum möglich, da die gesetzlichen Regelungen von Land zu Land unterschiedlich seien. In manchen Ländern sei es beispielsweise erlaubt, Medikamente, die zum Schwangerschaftsabbruch führen, im eigenen Haushalt einzunehmen, oder einen Schwangerschaftsabbruch durch Hebammen durchführen zu lassen. Eine Abschaffung des § 218 StGB werde von ihr befürwortet.

S. B. Petrausch stellt im weiteren Verlauf die Frage, wie zugänglich ein Schwangerschaftsabbruch für Betroffene sei, die sich für einen Abbruch entscheiden – insbesondere bezogen auf Medikamente und Ärzte und wie der Kreis Coesfeld hier unterstützen könne. Von AL Winkler wird aufgezeigt, dass der Kreis Coesfeld – wie alle anderen Kreise auch – an dieser Stelle keine Eingriffsmöglichkeit habe. Hintergrund sei, dass viele Stellen, die einen Schwangerschaftsabbruch theoretisch durchführen könnten, dies häufig nicht tun, weil letztlich das medizinische Personal, das den Abbruch durchführen oder beim Abbruch assistieren müsse, sich aus Gewissensgründen weigern könne, den Abbruch durchzuführen bzw. bei ihm zu assistieren.

S. B. Reiß erkundigt sich daraufhin, ob der Kreis Coesfeld Betroffene finanziell unterstütze, die einen

Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen möchten. Eine finanzielle Unterstützung erfolge durch den Kreis Coesfeld nicht, so AL Winkler. Bei einer medizinischen oder kriminologischen Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch würden die Kosten allerdings von der Krankenkasse getragen. Ein Anspruch auf eine Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruchs nach erfolgter Schwangerschaftskonfliktberatung bestehe jedoch lediglich dann, wenn die schwangere Person sozial bedürftig sei. Der Antrag auf Kostenübernahme müsse in diesem Falle bei der Krankenkasse gestellt werden.

Im weiteren Verlauf erkundigt sich Ktabg. Winkelsett danach, ob darstellbar sei, welche Beratungen durch die einzelnen Beratungsstellen durchgeführt würden sowie danach, wie die Beratungsstellen finanziert würden.–AL Winkler führt aus, dass eine Terminvermittlung durch die Beratungsstellen – auch untereinander – erfolgen würde. Die Hauptgründe für die Beratungen gemäß §§ 5/6 SchKG seien im Gesundheitsbericht (S. 15 ff) dargestellt. Es könne keine Angabe zu den Gründen der Beratungsgespräche in den einzelnen Beratungsstellen gemacht werden. Die Finanzierung der 5,7 Vollzeitäquivalente im Kreis Coesfeld erfolge durch das Land

Zuletzt bittet s. B. Herking um Aufklärung darüber, ob sich eine schwangere Person mit deutscher Staatsbürgerschaft strafbar mache, wenn sie für den Schwangerschaftsabbruch ins Ausland gehe – z. B. in die Niederlande. AL Winkler sichert eine Information im Rahmen der Niederschrift zu.

Nachtrag zur Anfrage von s.B. Herking:

Ein im Ausland, unter Wahrung der dort gültigen Fristen, legal vorgenommener Schwangerschaftsabbruch ist für die schwangere Person in Deutschland grundsätzlich nicht strafbar. Auch wenn der Abbruch in Deutschland nach § 218 StGB als Straftat gilt, ist das Strafrecht in der Regel territorial gebunden. Ein legaler Eingriff im Ausland fällt damit nicht unter deutsche Strafverfolgung.

TOP 5 öffentlicher Teil

SV-11-0082

Beratung über die Aufteilung der SGB II-Eingliederungsmittel 2026

AL Schenk erläutert zunächst, dass der Kreis Coesfeld seit dem Jahr 2005, als einer von insgesamt 104 zugelassenen kommunalen Trägern im Bundesgebiet, die Grundsicherung für Arbeitssuchende in eigener Verantwortung durchführe.

Bei den SGB II Eingliederungsmitteln handele es sich um bundesfinanzierte Leistungen. Am 23.01.2026 sei die endgültige Bestätigung zur Höhe der Bundesmittel für die berufliche Eingliederung für das Jahr 2026 eingegangen, die nur minimal von den in der Sitzungsvorlage veranschlagten, vorläufigen Beträgen abweiche. AL Schenk stellt sodann die wesentlichen Inhalte der Sitzungsvorlage dar. Nach der Beratung im AASSG erfolge die Beteiligung des örtlichen Beirates und die abschließende Beschlussfassung in der Sitzung des Kreisausschusses.

S.B. Reiß erkundigt sich danach, ob und inwiefern bereits Eingliederungsmittel zu den Förderungen nach § 16e SGB II zur Förderung von Langzeitarbeitslosen und § 16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt, gebunden seien. AL Schenk führt aus, dass der Bund zwar auch Verpflichtungsermächtigungen gebe– jedoch würden die Leistungen in hohem Maße auch Folgejahre belasten. Die jahresbezogene Bewilligung der Eingliederungsmittel durch den Bund erschwere daher die Planung. Die zuletzt in den Jahren seit 2022 gestiegenen Fallzahlen, die die Grundlage für die Bewilligung der vergleichsweise hohen Eingliederungsmittel für das Jahr 2026 darstellten, seien seit dem Frühjahr 2025 wieder rückläufig. Deshalb sei es möglich, dass nicht alle Mittel tatsächlich ausgegeben werden könnten.

Ktabg. Wessels stellt fest, dass es schwierig werden könne, zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Mio. Euro auszugeben zumal auch die Träger der Eingliederungsmaßnahmen entsprechende Kapazitäten vorhalten müssten. AL 50 betont in diesem Zusammenhang, dass bereits bei Vergabemaßnahmen erschwerend auch der Zeitfaktor eine Rolle spiele. So dauere es ca. 6 Monate bis eine Maßnahme nach Vorstellung und Genehmigung durch den örtlichen Beirat und der Durchführung eines Vergabeverfahrens tatsächlich starten könne. Schneller agieren könne man bei der Durchführung von AVGS (Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine) -Maßnahmen, die bereits zertifiziert seien. Die Aktivierung von Arbeitslosen durch AVGS sei entsprechend leichter umsetzbar, weil ein umfassendes Angebot an entsprechenden Eingliederungsmaßnahmen vorliege.

Ktabg. Dweir erkundigt sich nach den Erfolgsquoten bei der Vermittlung in Beschäftigung. AL 50 antwortet, dass die absolute Zahl der Integrationen in 2025 mit rund 1.600 so hoch wie nie gewesen sei.

Ktabg. Crämer-Gembalczyk möchte wissen, ob eine Betroffenenbefragung erfolgt oder geplant sei. AL 50 antwortet, dass zwar regelmäßig eine Rückkopplung auch in den Kontakten zum örtlichen Fallmanagement gegeben sei und so auch in die AG-Maßnahmeplanung einfließe, eine Befragung der Teilnehmenden sei jedoch aktuell nicht geplant. Eine solche sei aber in Form von Workshop-Formaten vor rund 2-3 Jahren im Rahmen des Projektes „Partizipation von Leistungsbeziehenden“ durchgeführt worden.

Zur Frage von Ktabg. Wobbe ob es richtig sei, dass in der Statistik auch Personen mit einer werktäglichen Arbeitszeit von 3 Stunden erfasst würden, bestätigt AL Schenk, dass auch geringfügige Beschäftigungen statistisch erfasst würden. Ktabg. Wobbe wünscht sich Angaben zum Umfang der Beschäftigung der vermittelten Personen – nach seiner Auffassung habe die Angabe „15 Std. Wochenarbeitszeit“ keine ausreichende Aussagekraft. Hierzu erklärt AL Schenk, dass eine differenzierte Auswertung vermutlich schwierig sein würde.

Dez. Ruhe stellt ein großes Interesse an der Thematik fest und schlägt hierzu einen eigenständigen TOP in der nächsten Ausschusssitzung vor. S.B. Reiß bittet darum, im Rahmen einer statistischen Auswertung möglichst auch die Frage der Nachhaltigkeit der Vermittlungen zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Im Rahmen eines TOP werden in der 2. Sitzung des AASSG am 09.06.2026 Informationen zum Portfolio der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung, zu Statistik und zum Thema Betroffenenbefragung gegeben.

Beschluss:

Die Bundesmittel für die berufliche Eingliederung sollen im Jahr 2026 – vorbehaltlich finanzieller und rechtlicher Änderungen und der Bedarfe – wie folgt auf die Teilbudgets aufgeteilt werden:

I. Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget (Fahrt- und Bewerbungskosten, Mobilitätsbeihilfen, Kinderbetreuung, Zertifikate / Nachweise, Arbeitsmittel/-kleidung / Ausrüstung, Förderung der Persönlichkeit)	316.200,00 €
II. Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (Gruppenmaßnahmen Vergabe [auch U25 und Geflüchtete], Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine)	4.932.919,00 €
III. Leistungen zur berufl. Eingliederung (Eingliederungszuschüsse, Förderung nach § 16e und i – auch Passiv-Aktiv-Transfer und § 16 e a.F. -, Einstiegsgeld, Förderung der Selbstständigkeit, Einstiegsqualifizierung, Plus-Jobs)	1.803.500,00 €

IV. Bildungsgutschein (inkl. § 87a SGB III) und Rehabilitationsmaßnahmen (Förderung der beruflichen Weiterbildung, Weiterbildungsgeld, Weiterbildungsprämie, Rehabilitationsmaßnahmen)	113.904,00 €
V. Freie Förderung § 16f SGB II (Mobilitätsbeihilfen, die nicht aus dem Vermittlungsbudget finanziert werden können)	330.000,00 €
VI. Sonderprogramme § 16h SGB II (RETURN)	0,00 €
VII. Erstattung Dritter aus Vorjahren	5.000,00 €
Summe	7.501.523,00 €

Die abschließende Beschlussfassung im Kreistag erfolgt nach den Beratungen im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit, im örtlichen Beirat sowie im Kreisausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	1

TOP 6 öffentlicher Teil

SV-11-0086

Sachstandsbericht Betreuung Geflüchteter

Dez. Ruhe teilt mit, dass der TOP mit Informationen zum Sachstand bei der Betreuung Geflüchteter bereits seit Jahren in jeder Sitzung des AASSG behandelt werde. Künftig solle dies nur auf besonderen Wunsch einer Kreistagsfraktion bzw. einer Gruppe im Kreistag erfolgen. Es sei von Seiten der Verwaltung vorgesehen, Informationen in geeigneter Form künftig auf der Homepage des Kreises Coesfeld bereitzustellen. Dabei werde berücksichtigt, dass z.B. Daten zu den Herkunftsländern der Geflüchteten differenzierter dargestellt werden.

Er berichtet sodann anhand der als **Anlage 3** beigefügten PowerPoint Präsentation über den aktuellen Sachstand zur Betreuung und beruflichen Integration der geflüchteten Personen im Kreis Coesfeld in den Rechtskreisen AsylbLG, SGB II sowie im SGB XII.

TOP 7 öffentlicher Teil

SV-11-0062

Entwurf Haushaltsplan 2026**hier: Entwurf Budget 02: Soziales und Jobcenter, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit
Produktbereiche 50 - Soziales und Jobcenter
53 - Gesundheitsamt**

Dez. Ruhe stellt mit Verweis auf die Sitzungsvorlage fest, dass die Aufwendungen in vielen Aufgabenbereichen nicht beeinflussbar seien. So wären große Probleme in der Produktgruppe 50. 3 – Stationäre Pflege – erkennbar, die sich in einer Steigerung der Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von ca. 3,5 Mio. € bzw. 23% zeigen würden.

Diese Entwicklung werde auch beim Landkreistag (LKT) mit Sorge betrachtet, da solche umlagefinanzierten Aufwendungen eine große Herausforderung für die kommunale Familie darstellen würden.

Ktabg. Wobbe erklärt mit Bezug auf einen Pressebericht zur demographischen Entwicklung der Bevölkerung im Land aus dem letzten Jahr, dass der Kreis Coesfeld in besonderem Maße von einer zunehmenden Überalterung betroffen werde. Vor diesem Hintergrund halte er es für besonders wichtig, Maßnahmen auf den Weg zu bringen und insbesondere den altersgerechten Wohnungsbau voranzutreiben.

Dez. Ruhe bestätigt, dass der Kreis Coesfeld einerseits tendenziell jüngere Menschen verliere, für ältere Menschen allerdings attraktiv sei. Das Zusammenspiel der Entwicklungen werde im Pflegebedarfsplan für den Kreis Coesfeld gut dargestellt (siehe hierzu auch Niederschrift zu TOP 2 - Kommunale Planung nach § 7 des Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) hier: Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2023 der Sitzung AASSG vom 09.09.2025). Vor dem Hintergrund ganz unterschiedlicher Entwicklungen in den einzelnen Kommunen und deren originärer Verantwortung, werde Anfang Mai ein Austausch zum Thema zwischen Kreis und den Kommunen erfolgen.

Dez. Ruhe erläutert zum Antrag des Vereins frauen e.V., dass die Verwaltung ihren Vorschlag aus dem letzten Jahr, wonach keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden sollten, nach zwischenzeitlicher Prüfung mit dem Ergebnis geändert habe, eine zusätzliche Förderung in Höhe von 29.000 € für das Jahr 2026 zu befürworten. Da es sich bei der Arbeit des Vereins um Landesaufgaben mit einer entsprechenden Finanzierung durch das Land handele, sei es grundsätzlich atypisch mit einer Basisfinanzierung zu unterstützen. Hierbei sei zu beachten, dass auch andere Träger die Entscheidungen in finanziell angespannten Zeiten genau verfolgen würden. Obwohl die Aufgaben von frauen e.V. unterstützt werden sollten, werde auch hier – wie bei allen Trägern – die Bereitschaft zu Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung einer Finanzierung für die Zukunft erwartet.

Vor diesem Hintergrund werde ein Förderbetrag in Höhe von 29.000 € für auskömmlich erachtet, der nach Maßgabe der Finanzabteilung des Kreises Coesfeld zur Hälfte mit einem Sperrvermerk versehen werde, den der Kreistag in der zweiten Jahreshälfte aufheben könne, wenn entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen durch den Verein frauen e.V. erkennbar auf den Weg gebracht worden seien.

Ktabg. Crämer-Gembalczyk stellt fest, dass frauen e.V. wertvolle und sehr gute Arbeit für die Frauen aus dem Kreis Coesfeld und der Region leiste. Die Arbeit des Vereins müsse sichergestellt werden.

Zur Frage von Ktabg. Winkelsett nach dem Umfang der Landesförderung, erklärt Dez. Ruhe, dass 3 Vollzeitstellen mit einem Personalkostenzuschuss im Umfang von 85% und einer Sachkostenpauschale in Höhe von 10.000 € gefördert würden.

Ktabg. Prott bedankt sich für die Ausführungen und erklärt, dass die CDU-Fraktion die Arbeit von frauen e.V. sehr schätze, es aber gleichwohl kritisch sehe, wenn der Kreis finanziell für das Land einspringen

solle.

Ktabg. Ley erklärte, dass die SPD-Fraktion den Verwaltungsvorschlag mittragen werde, wenngleich ebenfalls die gute Arbeit von Frauen e.V. gesehen werde.

Ktabg. Niermann stellt fest, dass durch den Sperrvermerk der Konsolidierungsprozess unterstützt werden solle. Sie erklärt ihre Zuversicht, dass nach dem zu erwartenden Ergebnis die Voraussetzungen erfüllt würden womit der Sperrvermerk im zweiten Halbjahr entfallen könne.

Ktabg. Bickhove-Swidorski kritisierte, dass das Konnexitätsprinzip durchbrochen werde, wenn das Land keine ausreichende Finanzierung der Frauenberatungsstellen sicherstelle. Dez. Ruhe erklärt auf Nachfrage, dass das aktuelle Förderprojekt bis 2027 laufe.

AL Schenk erläuterte kurz die Gründe, die zu den weiteren Änderungen in der Änderungsliste in der Haushaltsplanung der Abt. 50 geführt haben.

Zur Frage der Ktabg. Niermann nach der Anzahl der Schulbegleiter/Schulbegleiterinnen erläutert MA Greve, dass für 263 Kinder eine Bewilligung einer Schulbegleitung erfolgt sei. Eine Schulbegleitung/-assistenz könne unterschiedliche Formen annehmen – z. B. eine „Poolbegleitung“ (1 Schulbegleitung für mehrere Kinder) oder auch mit 1-2 Schulbegleitungen je Kind.

Zum Hinweis des Ktabg. Wobbe, wonach unterschiedliche Rechtsgrundlagen (SGB VIII/SGB IX) unterschiedliche Zuständigkeiten begründen würden, bestätigt MA Greve, dass im Fall, dass ein Kind ausschließlich seelisch behindert sei, die Jugendhilfe und bei Mehrfachbehinderungen das Sozialamt zuständig sei.

Verfahrenslotsinnen des Kreises Coesfeld unterstützen und beraten als unabhängige Stelle junge Menschen bis einschließlich 26 Jahren, die wegen einer (drohenden) körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung einen möglichen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, sowie deren Familienangehörige. Trotz unterschiedlicher Anforderungen sei die Verwaltung gemeinsam unterwegs.

Dez. Ruhe erläutert sodann die geänderten Finanzmittelbedarfe im Produktbereich 53 – Gesundheitsamt anhand der Sitzungsvorlage. Hierzu ergeben sich keine weiteren Fragen.

Vorsitzende Raack lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die im Entwurf des Haushaltsplanes 2026 ausgewiesenen Jahresergebnisse in den Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen mit den jeweiligen Finanzmittelüberschüssen bzw. -fehlbeträgen der Produktgruppen

im Budget 2

	Produktbereich 50 - Soziales und Jobcenter	
50.10	Finanzen (Unterhalt, Zwangsvollstreckung, Haushalt, Abrechnung)	
50.20	Ambulante Leistungen	
50.30	Stationäre Pflege	
50.40	Jobcenter	

	Produktbereich 53 - Gesundheitsamt	
53.10	Amtsärztlicher Dienst	
53.20	Gesundheitsförderung / -hilfe	

53.30	Sozialpsychiatrischer Dienst / Sozialer Dienst	
53.40	Gesundheitsschutz	
53.50	Feststellungsverfahren nach dem SchwbR / Gesundheitskoordination und -planung	
53.60	Verwaltung	

einschließlich der bei den zugehörigen Produkten dargestellten Ziele und Kennzahlen werden unter Berücksichtigung der während der Beratung beschlossenen Änderungen anerkannt.

Seit der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2026 am 19.11.2025 haben sich zum Teil geänderte Finanzmittelbedarfe ergeben. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, folgende Änderungen zu berücksichtigen. Erläuterungen hierzu sind der Sachdarstellung in dieser Sitzungsvorlage zu entnehmen:

im Budget 50

Produktgruppe 50.10

Ansatz Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag gem. Haushaltsentwurf: -4.018.186 €
 Neuer Ansatz Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag gem. Haushaltsentwurf: -4.208.357 €

Produktgruppe 50.40

Ansatz Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag gem. Haushaltsentwurf: -5.588.623 €
 Neuer Ansatz Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag gem. Haushaltsentwurf: -5.921.672 €

im Budget 53

zu 1. Produktbereich 53

Ansatz Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag gem. Haushaltsentwurf: - 5.097.250 €
 Neuer Ansatz Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag gem. Haushaltsentwurf: - 4.956.660 €

Zu 2. zusätzlich in der Produktgruppe 53.20:

Ansatz Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag gem. Haushaltsentwurf: -867.742 €
 Neuer Ansatz Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag gem. Haushaltsentwurf: -909.887 €

Anmerkung:

Die in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit gegenüber dem Haushaltsplanentwurf vom 19.11.2025 neu anerkannten Ansätze werden in einer Änderungsliste zusammengestellt und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung / Kreisausschuss / Kreistag zur weiteren Beratung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	20
-----	----

Nein:	0
Enthaltung:	5

TOP 8 öffentlicher Teil

Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates

Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege in NRW

Dez. Ruhe teilt mit:

„I. Sachdarstellung

Der Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege im Land Nordrhein-Westfalen wird seit dem Frühjahr 2024 zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern neu verhandelt. Für die Landkreise ist der Landreistag an den Verhandlungen beteiligt.

Trotz intensiver und erheblicher beidseitiger Anstrengungen konnte keine abschließende Einigung in allen Streitpunkten erzielt werden, so dass die Vertragsparteien sich darauf verständigt haben, die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI anzurufen.

Da die kommunalen Spitzenverbände für einen Vertragsabschluss nicht mandatiert sind, ist es erforderlich, dass bereits im Vorfeld eine Zustimmung zu dem Vertragsentwurf erteilt wird, auf den sich Städtetag NRW, Landkreistag NRW und die Pflegekassen als Vertreter der Kostenträger verständigt haben. Der Landkreistag empfiehlt, dem Vertragsentwurf in der dem Kreis vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Für die Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Zustimmung hat der Landkreistag eine Frist bis spätestens 11.02.2026 gesetzt. Der Kreis Coesfeld wird die erbetene Zustimmung fristgerecht erteilen.“

Anfrage der Gruppe „Die Linke“ zur Situation der von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen im Kreis Coesfeld

Die Anfrage der Gruppe ‚Die Linke‘ vom 11.01.2026 ist als **Anlage 4** dieser Niederschrift beigelegt.

Dez. Ruhe führt aus:

„Sachdarstellung

1. Allgemein

Beantwortung der Anfrage zur Situation der Obdachlosen Menschen im Kreis Coesfeld der Gruppe Die Linke vom 11.01.2026

Nachstehend zunächst eine allgemeine Einschätzung zu dem übersandten Fragenkatalog.

Eine Obdachlosenstatistik wird beim Kreis Coesfeld nicht geführt; das Land NRW gibt aber regelmäßig einen Wohnungslosenbericht heraus. Die Vermeidung von Obdachlosigkeit fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden, an die zur tiefergehenden Beantwortung der Fragen verwiesen wird.

Der Kreis Coesfeld beteiligt sich aufgrund eines Kreistagsbeschlusses seit 2022 an der ESF geförderten Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“. Umgesetzt wird das Projekt inzwischen in der dritten Förderphase und ist damit noch bis Ende 2027 gesichert. Die Umsetzung erfolgt im Kreis Coesfeld mit mehreren Partnern; das sind zwei Träger der Wohnungslosenhilfe und ein Partner aus der Immobilienwirtschaft. So besteht neben der sozialpädagogischen Betreuung auch ein enger Austausch und eine entsprechende Expertise zur Immobilienwirtschaft. Der Eigenanteil an den Fördermitteln in Höhe von 10 % der Gesamtkosten ist über das Budget 50 im Kreishaushalt enthalten. Regelmäßig finden hierzu auch Austauschtreffen statt, wo auch die Abt. 53 beteiligt ist. Das Projekt verfolgt insbesondere auch einen präventiven Ansatz und die Projektmitarbeitenden sind in allen Städten und Gemeinden auch vor Ort erreichbar und auch zu den Ordnungsbehörden und den Jobcentern vor Ort gut vernetzt.

Im Detail lassen sich die Fragen wie folgt beantworten.

2. Konkret

Zu 1.)

Nach der jüngsten veröffentlichten Erhebung von IT.NRW (Statistische Landesamt) sind am Stichtag 31.01.2025 im Kreis Coesfeld insgesamt 2.655 untergebrachte wohnungslose Personen registriert worden. Die Verteilung nach Geschlecht und Alter ist in Tabelle 1a und die Entwicklung der letzten Jahre ist nach Angaben des zuständigen Landesministeriums (MAGS NRW) in Tabelle 1b dargestellt.

Bei den nachstehenden Tabellen ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Betrachtung beider Landesstatistiken auch Personen mitgezählt werden, die in Flüchtlingsunterkünften untergebracht werden. Dies ermöglicht nur äußerst eingeschränkt einen tatsächlichen Blick auf die Obdachlosensituation im Kreis Coesfeld.

Tabelle 1a

Untergebrachte wohnungslose Personen im Kreis Coesfeld am 31.01.2025 nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Altersgruppen nach Angaben Statistisches Landesamt, IT.NRW

Verwaltungsbezirk	Insgesamt	Davon			Davon		Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren								Durchschnittsalter ³⁾
		Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Unbekannt	Deutsch	Nicht-Deutsch ²⁾	unter 7	7 - 14	14 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und älter	Unbekannt	
Kreis Coesfeld	2.655	1.715	935	5	95	2.560	190	260	145	430	1.305	220	100	-	30,1

Tabelle: Darstellung Kreis Coesfeld/Gesundheitsamt/Koordination und Planung

Quelle: IT.NRW, Statistisches Landesamt, Statistik der untergebrachten wohnungslosen Personen v. 08.09.2025

Tabelle 1b

Untergebrachte wohnungslose Personen insgesamt im Kreis Coesfeld jeweils zum Stichtag 30. Juni 2015 bis 2024 nach Angaben MAGS NRW & IT.NRW (Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2024 in Nordrhein-Westfalen)

Verwaltungs- bezirk	2024	2023	2022	2021	2020
Kreis Coesfeld	1 850	1 445	910	510	562

Tabelle: Darstellung Kreis Coesfeld/Gesundheitsamt/Koordination und Planung

Quelle: MAGS NRW & IT.NRW, Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2024 in Nordrhein-Westfalen v. 23.06.2025

Zu 2.)

Die Zahl der Menschen, die keine Notunterkünfte in Anspruch nehmen wollen, ist der Kreisverwaltung nicht bekannt. In Fällen von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung aufgrund von psychischen und Verhaltensauffälligkeiten kann für nachgehende Hilfen der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes eingeschaltet werden.

Zu 3.)

Für die Betreuung der Obdach- und Wohnungslosen sind vorrangig die Städte und Gemeinden ordnungsrechtlich und der LWL sozialrechtlich zuständig. Zur Beantwortung liegen der Kreisverwaltung keine Angaben der zuständigen Stellen vor.

Zu 4.)

Zur Beantwortung liegen der Kreisverwaltung keine Angaben der zuständigen Stellen vor.

Zu 5.)

Wohnungs- und insbesondere obdachlose Menschen gehören zu einer Personengruppe mit hoher Krankheitslast, sowohl durch körperliche, als auch psychiatrische Erkrankungen inkl. Suchterkrankungen. Der Zugang zu medizinischer Versorgung ist häufig mindestens erschwert, wenn nicht sogar verschlossen. Damit medizinische Hilfe und Unterstützung die Zielgruppe erreichen kann, müsste sie niederschwellig und nach Möglichkeit aufsuchend erfolgen.

Der Kreis stellt aktuell keine Amtsärzte für medizinische Hilfe und Unterstützung marginalisierter Personengruppen bereit. Im Rahmen der Tätigkeit, insb. des Sozialpsychiatrischen Dienstes, werden allerdings Bedarfe für diese Personengruppe, auch im Kreis Coesfeld, gesehen. Deshalb hat das Gesundheitsamt eine kurzfristig im Rahmen des ÖGD-Paktes zur Verfügung gestellte, befristete Anschubfinanzierung für „Personalmaßnahmen im Rahmen von Angeboten und Hilfen für besondere Personengruppen“ beantragt. Es handelt sich um eine halbe Stelle im gehobenen Dienst. Diese Stelle soll Bedarfe besonderer Personengruppen ermitteln und mögliche Unterstützungsansätze erarbeiten. Die Stelle ist bis Ende 2026 befristet.

Zu 6.)

Zur Beantwortung liegen der Kreisverwaltung keine Angaben der zuständigen Stellen vor.

Zu 7.)

Zur Beantwortung liegen der Kreisverwaltung keine Angaben der zuständigen Stellen vor. Von der Kreisverwaltung sind die angefragten Maßnahmen für die o.a. Personengruppe derzeit nicht geplant.

Zu 8.)

Ein spezieller Kältenotruf im Kreis Coesfeld für die o.a. Personengruppe ist der Kreisverwaltung nicht bekannt.

Zu 9.)

In Fällen von Obdachlosigkeit sind ordnungsrechtlich die Städte und Gemeinden für eine Unterbringung zuständig. Im Rahmen der Sozialhilfe ist der LWL zuständig für Hilfen in besonderen Lebenslagen und bei besonderen Schwierigkeiten: Dazu werden im Kreis von Alexianer IBP und vom Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen stationäre und ambulante Wohnhilfen angeboten. Beide Träger bieten im Rahmen der Landesinitiative Endlich ein ZUHAUSE! im Kreis Coesfeld zudem Unterstützung und Sprechstunden für Betroffene und Wohnungsvermieter an, um Wohnungslosigkeit zu verhindern oder zu beenden.

Zu 10.)

Eine gesonderte Statistik über kälte- oder hitzebedingte Todesfälle wird von der Kreisverwaltung nicht geführt.

Zu 11.)

Streetworker für die Personengruppe der Obdachlosen werden vom Sozialdezernat der Kreisverwaltung nicht eingesetzt.

Zu 12.)

Entsprechende Maßnahmen für die o.a. Personengruppe werden von der Kreisverwaltung nicht angeboten.

Zu 13.)

Der Kreis Coesfeld beteiligt sich an der Finanzierung o.a. der Landesinitiative Endlich ein ZUHAUSE! im Kreis Coesfeld (s.o.).

Zu 14.)

Die Hilfen des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes und im Rahmen der Landesinitiative Endlich ein ZUHAUSE! im Kreis Coesfeld werden unter inklusiven Gesichtspunkten für alle Geschlechter angeboten.“

Dez. Ruhe stellt in Aussicht, das Thema in der nächsten Sitzung des AASSG ausführlich darzustellen.

TOP 9 öffentlicher Teil

Anfragen der Ausschussmitglieder

Ktabg. Krämer-Gembalcyk erkundigt sich, auf welchem Weg Vorschläge für Gäste, die im Ausschuss

zu Fachthemen vortragen, mitgeteilt werden könnten (so z.B. die Gleichstellungsbeauftragte, Frau Herbstmann, zum Gleichstellungsbericht). Vorsitzende Raack regt an, ihr namentliche Vorschläge per E-Mail zu schicken.

Nach Mitteilung von s.B. Petrausch habe sie von Problemen bei der Verfügbarkeit von Impfstoffen (u.a. für die Risikogruppe der Säuglinge) im Kreis Coesfeld gehört und fragt nach dem Sachstand. Weiterhin bittet sie um Informationen über die aktuelle Situation der Hebammenversorgung in der Vor- und Nachsorge. AL Winkler sicherte zu, Informationen im Rahmen der Niederschrift zu geben.

Stellungnahme der Abt. 53 zur Verfügbarkeit von Impfstoffen:

Es gibt nach aktueller Datenlage keine Lieferengpässe für Impfstoffe im Kreis Coesfeld. Zusammenfassend ergebe sich folgender Sachverhalt:

Das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht kontinuierlich Meldungen zu Lieferengpässen von Arzneimitteln. Unternehmen, die Arzneimittel für voraussichtlich mehr als zwei Wochen nicht im üblichen Umfang liefern können oder eine Nachfrage nicht angemessen decken können, müssen dies dem BfArM melden.

Zusätzlich müssen Zulassungsinhaber/Hersteller von Impfstoffen Impfstoff-Lieferengpässe direkt an das Paul-Ehrlich-Institut melden, welches diese dort gesondert veröffentlicht. Der Bestand an bereits verfügbaren Impfstoffdosen in den Filialen des pharmazeutischen Großhandels, in einzelnen Apotheken oder Arztpraxen wird nicht erfasst.

2025 wurden insgesamt 10 Lieferengpässe bei Humanimpfstoffen gemeldet. Aktuell liegen allerdings keine gemeldeten Lieferengpässe für Impfstoffe vor. Auch aus den Apotheken in unserem Zuständigkeitsbereich sind der Amtsapothekerin keine Versorgungslücken bekannt geworden.

*Für die aktuelle **Influenza**-Saison 2025/2026 wurden 18,8 Mio. Impfstoffdosen freigegeben. Zum Vergleich standen im vergangenen Jahr rund 20 Mio. Impfdosen zur Verfügung. Der Bedarf an Grippeimpfstoff wird zu Beginn eines Kalenderjahres festgelegt. Die KBV meldet die auf Grundlage der geplanten Bestellungen durch die Vertragsärzte benötigte Menge an das PEI. Zu dieser Menge werden 10 % addiert und dient als Grundlage für die Produktionsplanung für die auf dem deutschen Markt benötigte Impfstoffmenge.*

Es bestehen derzeit keine bestätigten Hinweise auf eine flächendeckende Impfstoffknappheit. Regionale Verfügbarkeitsengpässe bestimmter Impfstofftypen können zeitweise in Apotheken und Praxen vorkommen, da einige Hersteller über einen Abverkauf aller produzierten Mengen berichten, was jedoch nicht gleichbedeutend damit ist, dass der Impfstoff auch bereits verimpft wurde. Die Benachrichtigung über den Abverkauf stellt keine Lieferengpassmeldung dar. Weitere Faktoren für vorkommende regionale Verfügbarkeitsengpässe sind u.a. lokale Lagerbestände, frühe Abverkäufe oder unterschiedliche Bestellmengen durch Apotheken/Praxen.

***RSV**-Impfstoffe sind verfügbar, ohne offiziell gemeldete Lieferengpässe; auch hier können regionale oder kurzfristige Einschränkungen vereinzelt praxis- oder apothekenbedingt auftreten.*

*Frühere Lieferengpässe bei **Pneumokokken**-Impfstoffen bestanden, die Versorgungslage gilt inzwischen als stabilisiert bzw. ausreichend. Ein Versorgungsmangel ist aktuell nicht mehr festgestellt.*

Einzelne Impfstoffe wie der Reiseimpfstoff Vinkunya wurden im Herbst/Winter 2025 aufgrund eines erwarteten Lieferengpasses zumindest zeitweise in alternativer französischer Ausführung importiert, um die Versorgung zu gewährleisten.

Bezüglich der Anfrage der s.B. Petrausch zur aktuellen Situation der (Familien-)Hebammen in der Vor-

und Nachsorge wird mitgeteilt:

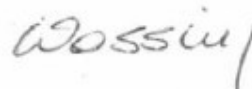
Das frühzeitige und niedrigschwellige Unterstützungsangebot für Familien im Kreis Coesfeld durch die Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB) ist fest in den Frühen Hilfen des Kreises im Jugendamt angesiedelt. Dort betreut auch eine Familienhebamme und zwei Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern mit insgesamt 1,5 VZÄ die Familien vorgeburtlich und bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

Das Angebot der GFK zielt besonders auf Familien in psychosozial belasteten Lebenslagen ab. Eine frühe oder schwierige Schwangerschaft, Unsicherheit und Überforderung mit der neuen Lebenssituation, chronische und/ oder psychische Erkrankungen der Eltern oder des Kindes sowie eine konfliktbelastete Familiensituation stellen zu bewältigende Problematiken dar, bei denen die GFB Unterstützung bietet.

Die Tätigkeit der GFK im Rahmen der GFB folgt den strategischen Zielen des Kreises Coesfeld und hilft dabei, das Ziel eines familienfreundlichen Kreises, weiter zu verfolgen sowie gelingende Startbedingungen für Kinder zu gestalten. Die Intention ist es Eltern, die sich in einer besonderen und/ oder schwierigen Lebenssituation befinden, die auch nach der Wochenbettzeit (bis zu acht Wochen nach der Entbindung) weitere Hilfe benötigen, zu unterstützen. Dazu können die Familien freiwillig, nach Möglichkeit und Bedarf längerfristig sowie in der Regel in ihrer Lebenswelt (ihrem Zuhause) die Hilfe der GFK in Anspruch nehmen. Durch das überwiegend aufsuchende Angebot werden die Familien zu allen Fragen, die Eltern nach der Geburt haben, beraten. Die Beziehungs-, Erziehungs- und Versorgungskompetenz von (werdenden) Eltern wird gefördert, sodass die Kompetenzen bezüglich der Förderung der Entwicklung und Gesundheit ihres Kindes verbessert werden. Bei Bedarf vermittelt die GFK die Eltern an multiprofessionelle Hilfs- und Förderangebote in der Umgebung.



Raack
(Vorsitzende)



Wassing
(Schriftführung)